



- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#36

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Windenergie an Land des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 17. Dezember 2024 beschlossen:

Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungen für Strom aus Windenergieanlagen an Land nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beträgt in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den auf diese Festlegung folgenden zwölf Kalendermonaten 7,35 Cent pro Kilowattstunde.

...

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur führt seit 2017 Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungshöhe für Strom aus Windenergieanlagen an Land nach den §§ 28 bis 36j des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) durch.

Die letzten drei Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land wurden zu den Gebotsterminen 1. Mai, 1. August und 1. November 2024 durchgeführt. Zu den Gebotsterminen im Mai und August wurde das gesetzlich vorgesehene Ausschreibungsvolumen nicht durch zugelassene Gebote ausgeschöpft. In der Gebotsrunde im Mai wurden zugelassene Gebote im Umfang von 58 Prozent des gesetzlichen Ausschreibungsvolumens eingereicht (2.379 von 4.094 MW).¹ Dieser Anteil lag in der Ausschreibung im August bei 72 Prozent (2.948 von 4.094 MW). Zum Gebotstermin im November übertraf die zugelassene Gebotsmenge erstmals seit Februar 2022 das gesetzlich vorgesehene Ausschreibungsvolumen. Die zum Gebotstermin im November zugelassene Gebotsmenge entsprach 146 Prozent des gesetzlichen Ausschreibungsvolumens (5.963 von 4.094 MW).

| Gebotstermine | 1. Mai 2024 | 1. August 2024 | 1. November 2024 |
|---|------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| gesetzliches (ungekürztes) Ausschreibungsvolumen (in kW) | 4.093.587 | 4.093.587 | 4.093.586 |
| tatsächliches Ausschreibungsvolumen (in kW) | 2.795.480 | 2.708.940 | 4.093.586 |
| Gebotsmenge zugelassener Gebote (in kW) | 2.379.150 | 2.948.135 | 5.962.940 |
| Zuschlagsmenge (in kW) | 2.379.150 | 2.723.535 | 4.098.060 |

¹ Statistiken zu den bereits durchgeführten Gebotsrunden sind unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/start.html veröffentlicht (zuletzt abgerufen am 12.12.2024).

Im Vorfeld der Ausschreibungen im Mai und August wurde das gesetzlich vorgesehene Ausschreibungsvolumen aufgrund einer drohenden Unterzeichnung reduziert. Das tatsächlich ausgeschriebene Volumen für den Gebotstermin im Mai betrug 2.795 MW. Die Ausschreibung war damit auch nach der behördlichen Kürzung des Volumens unterdeckt (85 Prozent). Zum Gebotstermin im August wurde nach Kürzung ein Volumen von 2.709 MW ausgeschrieben. Die Ausschreibung war nur aufgrund der Mengenkürzung überzeichnet (109 Prozent). Zum Gebotstermin im November wurde das gesetzliche Ausschreibungsvolumen aufgrund des großen Umfangs an neuen Genehmigungen vorab nicht gekürzt.

Die zugelassene Gebotsmenge hat sich in den letzten drei Ausschreibungen Runde für Runde deutlich gesteigert (von 2.379 MW im Mai über 2.948 MW im August auf 5.963 MW im November). Der Anstieg bei der Gebotsmenge spiegelt die positive Genehmigungsentwicklung von Windenergieanlagen an Land wider. Für die Gebotstermine im Mai und August beliefen sich die neu i.S.d. § 28 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 EEG im Marktstammdatenregister (MaStR) registrierten Genehmigungen auf 2.755 MW und 2.603 MW. Im November ergab sich ein enormer Anstieg bei den Neugenehmigungen auf 5.432 MW, was dem größten Wert seit Beginn der Ausschreibungen entspricht. Der Aufwärtstrend der Gebotsmenge und der Menge an „neuen“ Genehmigungen stellte sich nach der Erhöhung des Höchstwerts im Jahr 2023 auf 7,35 ct/kWh ein, nachdem die Neugenehmigungen und insbesondere die Gebotsmenge in den Ausschreibungen im Jahr 2022, in denen noch ein Höchstwert von 5,88 ct/kWh galt, eingebrochen waren.

Der Höchstwert für die Gebotstermine des Jahres 2024 betrug nach der Festlegung 4.08.01.01/1#22 7,35 ct/kWh.

In den Ausschreibungsrunden zu den Gebotsterminen 1. Mai und 1. August 2024 entsprachen die durchschnittlichen mengengewichteten Gebots- und Zuschlagswerte nahezu dem geltenden Höchstwert (Mai und August jeweils 7,33 ct/kWh). In der Ausschreibung zu dem Gebotstermin 1. November 2024 sanken der durchschnittliche Gebotswert auf 7,19 ct/kWh und der durchschnittliche Zuschlagswert auf 7,15 ct/kWh. Die Zuschlagsgrenze (Zuschlagswert des letzten bezuschlagten Gebots) lag für diesen Gebotstermin bei 7,23 ct/kWh.

Ohne eine Festlegung würde der Höchstwert in den Ausschreibungsrunden des Jahres 2025 nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 36b EEG bestimmt werden und 5,76 ct/kWh betragen.

Mit den Stromgestehungskosten bei Windenergie an Land in Deutschland beschäftigt sich ein im Jahre 2024 erschienenes Gutachten der *Deutschen Windguard GmbH*².

² *Deutsche Windguard GmbH*, Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichtes gemäß § 99 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) zum spartenspezifischen Vorhaben ‚Windenergie an Land‘, Kostensituation der Windenergie an Land Stand 2024, erschienen im November 2024, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/eeg-eb-wal-kostensituation-2024> (zuletzt abgerufen am 12.12.2024).

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Erlass dieser Festlegung ergibt sich aus § 85a EEG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung des Höchstwerts ist in § 85a EEG geregelt. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

3. Aufgreifermessen

Nach § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG kann die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, in der sie den Höchstwert für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmt, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu hoch oder zu niedrig ist.

Bei der Ausübung des Aufgreifermessens ist dabei nicht zwingend auf den zukünftigen Höchstwert abzustellen. Es ist vielmehr im Rahmen einer Gesamtschau zu betrachten, ob der aktuell geltende Höchstwert oder der nach den gesetzlichen Regelungen zu berechnende Höchstwert den Zielen des EEG entgegenlaufen. Wenn beide Höchstwerte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten drei Ausschreibungen Gewähr für einen stetigen und kosteneffizienten Ausbau bieten, darf die Bundesnetzagentur ihr Aufgreifermessen nicht ausüben. Sollte einer der beiden Werte diesen Zielen entgegenstehen, etwa weil er ein erhebliches Risiko für den bestehenden Wettbewerb darstellt und damit das Risiko bilden würde, dass die gesetzlichen Zielmengen nicht vollständig erreicht werden können oder weil die Gefahr besteht, dass Anlagen bei ausbleibendem Wettbewerb systematisch überfördert werden würden, ist das Aufgreifermessen eröffnet und pflichtgemäß unter Berücksichtigung des § 1 EEG auszuüben.

Die Voraussetzungen des § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG liegen vor. Jedenfalls dafür, dass der gesetzliche Höchstwert, der sich im Jahr 2025 ohne Festlegung ergeben und

5,76 ct/kWh betragen würde, unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu niedrig ist, ergeben sich Anhaltspunkte aus der Analyse der Gebote in den letzten drei Ausschreibungen.

Die Ausschreibung zum 1. Mai 2024 war unterzeichnet. In der Ausschreibung zum 1. August 2024 konnte das ausgeschriebene Volumen nur durch vorherige Kürzung der Ausschreibungsmengen erreicht werden. Das gesetzliche Ausschreibungsvolumen wurde hingegen deutlich verfehlt. Aus diesen beiden Ausschreibungen lassen sich wenig Erkenntnisse im Hinblick auf kostendeckende Zuschlagswerte ziehen, da die Bieter mutmaßlich nicht davon ausgegangen sind, dass das ausgeschriebene Volumen ausgeschöpft wird und daher ihre Gebotswerte mehrheitlich am geltenden Höchstwert orientiert haben dürften. Die Ausschreibung zum 1. November 2024 war jedoch aufgrund des hohen registrierten Genehmigungsumfangs von einer für die Bieter absehbaren Wettbewerbssituation geprägt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sich die Gebotswerte in diesen Ausschreibungen wettbewerblich gebildet haben. Diese Gebotsrunde ist daher im Hinblick auf auskömmliche Zuschlagswerte aussagekräftiger. Der mittlere Zuschlagswert in dieser Gebotsrunde entsprach 7,15 ct/kWh und lag damit immer noch deutlich oberhalb des gesetzlichen Höchstwerts von 5,76 ct/kWh.

In allen drei Ausschreibungen lagen Gebote nur im Umfang von 6 MW unterhalb oder bei einem Gebotswert von 5,76 ct/kWh. Diese Gebotswerte lassen sich auf Zusatzgebote zurückführen. In keinem der Gebotstermine wäre die ausgeschriebene Menge bei einem Höchstwert von 5,76 ct/kWh annähernd gedeckt gewesen.

Zu den Zielen des EEG zählt die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Dafür sind in § 4 EEG Ausbaupfade vorgegeben; der technologiespezifische Ausbaupfad für Windenergieanlagen an Land ist wiederum Grundlage für die in § 28 EEG vorgegebenen Ausschreibungsvolumina. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll nach § 1 Absatz 3 EEG auch kosteneffizient erfolgen. Kosteneffizient ist der Ausbau dann,

wenn stets eine so große Anzahl an Projekten entwickelt wird, dass in den Ausschreibungen nachhaltiger Wettbewerb besteht und gleichzeitig Überförderungen abgeschmolzen werden.

Aus den letzten drei Ausschreibungsrunden ergeben sich Anhaltspunkte, dass ohne eine Erhöhung des Höchstwerts durch Festlegung in den Gebotsterminen im kommenden Jahr ein Höchstwert gelten würde, der zur Deckung des gesetzlich vorgesehenen Ausschreibungsvolumens im kommenden Jahr zu niedrig wäre. Sofern keine Gebote im Umfang des gesetzlichen Volumens abgegeben werden, wird es voraussichtlich zu einer Verfehlung der gesetzlichen Ziele kommen, da Erneuerbare-Energien-Projekte nur dann finanziert werden, wenn für sie eine hinreichend sichere Einnahmesituation besteht.

Die Bundesnetzagentur kommt daher zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll und angemessen ist, auf den beschriebenen zu niedrigen gesetzlichen Höchstwert durch den Erlass dieser Festlegung zu reagieren.

4. Formelle Anforderungen

Die Bundesnetzagentur hat von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen. Auf die Einholung von Stellungnahmen soll nach § 85a Absatz 3 EEG verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur ist dieser Soll-Vorgabe gefolgt, um das Verfahren zu beschleunigen.

Ein Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor.

Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in deren Amtsblatt veröffentlicht und damit gemäß § 85a Absatz 3 EEG, § 73 Absatz 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

5. Bestimmung des Höchstwerts

Die Bundesnetzagentur kann nach § 85a Absatz 1 EEG den Höchstwert nach § 36b EEG für Ausschreibungen neu bestimmen: Der neu festgelegte Höchstwert gilt für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den zwölf auf den Erlass der Festlegung

folgenden Kalendermonaten. Die Festlegung eines Höchstwerts darf gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung nicht mehr als 25 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Wert abweichen.³ Als geltender Höchstwert kommt auch ein bereits per Festlegung bestimmter Höchstwert in Betracht.⁴ Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung galt der durch die Festlegung 4.08.01.01/1#22 bestimmte Höchstwert von 7,35 ct/kWh.

Der Höchstwert wird auf den bereits für 2024 geltenden Wert von 7,35 ct/kWh festgelegt.

Die Festlegungskompetenz macht auf der Rechtsfolgenseite keine konkreten Vorgaben, wie die angemessene Höhe der Höchstwerte zu bestimmen ist. Die Höhe ist anhand der Funktion der Höchstwerte zu bestimmen; diese sollen zunächst ausreichend Raum für Marktentwicklungen lassen und damit den Wettbewerb nicht unangemessen einschränken. Letzteres ist auch beihilferechtlich zwingend geboten. Zugleich dienen sie dazu, im Fall antizipierbar geringen Wettbewerbs deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Gestehungskosten orientierte Gebote abzuschneiden, um so eine Überförderung und entsprechende Folgekosten für die Allgemeinheit zu vermeiden. Daraus folgt, dass die Höchstwerte einen angemessenen Aufschlag auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden tatsächlichen, durchschnittlichen Gestehungskosten enthalten können. Bei der Bestimmung der Höhe eines solchen angemessenen Aufschlags auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erwarteten Gebote besteht ein Ermessensspielraum, der orientiert an den Zielen des EEG im Allgemeinen und der Ausschreibungsregeln im Besonderen auszufüllen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stromgestehungskosten von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, die die Ableitung eines Höchstwerts auf

³ Durch das "Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung" (sog. „Solarpaket I“) wurde durch Änderung von § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG die maximale Abweichung auf 15 Prozent begrenzt. Die Anwendung dieser Regelung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung nicht vorlag, und darf erst danach angewendet werden (§ 101 Satz 1 EEG). Nach § 101 Satz 2 EEG ist § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung bis zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung anzuwenden.

⁴ BT-Drs. 18/8832, S. 253.

Basis einer Momentaufnahme für die folgenden zwölf Monate erschweren. Auch vor diesem Hintergrund besteht bei der Festlegung von Höchstwerten ein nicht zu gering zu veranschlagender Spielraum.

Mit den Stromgestehungskosten bei Windenergie an Land in Deutschland beschäftigt sich ein im Jahre 2024 erschienenes Gutachten, das die Grundlage für die Festlegung des Höchstwerts bildet⁵: Das Gutachten der *Deutschen Windguard GmbH* kommt zu mittleren Stromgestehungskosten von Anlagen, die in den Jahren 2024 bis 2026 in Betrieb gehen werden, von 6,2 ct/kWh für eine Standortgüte von 100 Prozent⁶. Für Anlagen, für die in den Ausschreibungen im Jahr 2025 ein Zuschlag erteilt wird, ist – eine übliche Realisierungsdauer von etwa zwei Jahren unterstellt – mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2027 zu rechnen. In dem Gutachten werden die Stromgestehungskosten von Anlagen ermittelt, die zwischen 2024 und 2026 in Betrieb gehen. Die im Gutachten betrachteten Anlagen repräsentierten damit annähernd diejenigen Anlagen, die in den relevanten Geltungszeitraum der Festlegung fallen.

Der ermittelte Wert von 6,2 ct/kWh stellt den Mittelwert der Stromgestehungskosten von Anlagen an einem „100-Prozent-Referenzstandort“ dar. Neu in Betrieb genommene Anlagen haben jedoch im Durchschnitt laut Gutachten eine Standortgüte von 76 Prozent.⁷ Daher ist es sachgerecht insbesondere die mittleren Stromgestehungskosten von Anlagen an Standorten mit Gütefaktor zwischen 70 und 80 Prozent – also mit mittlerer Standortgüte – zu betrachten. Für diese Anlagen betragen die mittleren Kosten nach dem Gutachten 7,6 bis 8,5 ct/kWh. Unter Berücksichtigung der in § 36h EEG geregelten Korrekturfaktoren werden für diese typischen Standortgüten Zuschlagswerte von 6,55 bis 6,59 ct/kWh zur Deckung der Stromgestehungskosten benötigt. Über alle Standortgüten hinweg liegen die ermittelten Stromgestehungskosten auf einem ähnlichen Niveau, wie in dem Gutachten, das für die Festlegung des Höchstwerts im vergangenen

⁵ Als Datengrundlage ist das Gutachten der *Deutsche Windguard GmbH* für diese Ermittlung ausreichend, da es Teil der Analysen des EEG-Erfahrungsberichtes ist (BT-Drs. 18/8832, S. 253: „Die durchschnittlichen Erzeugungskosten müssen durch eine Evaluierung bestimmt werden, wie sie schon heute im Rahmen der Erfahrungsberichte vorgenommen wird. Die BNetzA kann dafür auch auf die im BMWi vorliegenden Daten zurückgreifen.“).

⁶ *Deutsche Windguard GmbH, a. a. O., S. 34.*

⁷ *Deutsche Windguard GmbH, a. a. O., S. 30.*

Jahr zugrunde gelegt wurde. Die mittleren Kostenwerte sind für Anlagen mit einer geringeren Standortgüte etwas höher und für Anlagen mit einer höheren Standortgüte etwas geringer als die jeweiligen Werte im Vorjahr.

Eine Festlegung des Höchstwerts anhand der durchschnittlichen Anlagenkosten an Standorten mit Gütefaktor zwischen 70 und 80 Prozent schliesse potentiell alle überdurchschnittlich teuren Anlagen vom Ausschreibungsverfahren aus. Bei der Festlegung des Höchstwerts für Windenergie an Land sollte aber auch Anlagen mit moderat ungünstigeren Rahmenbedingungen eine Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren ermöglicht werden. Dies zeigen die vergangenen drei Ausschreibungen; in zwei Gebotsrunden konnte das gesetzlich vorgesehene Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden, in einer Gebotsrunde lagen die Zuschlagswerte trotz Überzeichnung deutlich oberhalb der im Gutachten ermittelten mittleren Stromgestehungskosten.

In dem Gutachten wurden mittels einer Monte Carlo Simulation eine Verteilung der erwarteten Stromgestehungskosten unter Berücksichtigung der tatsächlich in Deutschland beobachteten Standortgüten sowie die zur Deckung der Kosten benötigten Gebotswerte ermittelt.⁸ Bei einem Höchstwert von 7,35 ct/kWh werden demnach über alle Standortgüten hinweg 82 Prozent der Verteilung der Stromgestehungskosten⁹ und damit auch Projekte, deren Kosten etwas über dem Durchschnitt liegen, abgedeckt. Würde man den Höchstwert weiter erhöhen, würde zwar ein noch höherer Anteil der Kostenverteilung abgedeckt, allerdings würde der Zusatznutzen mit zunehmender Steigerung des Höchstwerts geringer: So erhöht beispielsweise eine Steigerung des Höchstwerts von 6,75 ct/kWh um 0,50 ct/kWh den Anteil der vom Höchstwert abgedeckten Kostenverteilung um 19 Prozent. Ausgehend von 7,50 ct/kWh erhöht dieselbe Steigerung um 0,5 ct/kWh den Anteil nur noch um 9 Prozent.

Der geltende Höchstwert deckt im Vergleich zum Gutachten aus dem Vorjahr einen um vier Prozent größeren Bereich der Kostenverteilung aus der Monte Carlo Simulation ab. Daher käme grundsätzlich auch eine geringe Reduktion des Höchstwerts gegenüber

⁸ *Deutsche Windguard GmbH, a. a. O., S. 41 ff.*

⁹ Im Gutachten aus dem Vorjahr lag der Wert mit 78 Prozent geringfügig darunter (vgl. Festlegung 4.08.01.01/1#22).

2024 in Betracht. Der deutliche Aufwärtstrend bei den Gebotsmengen deutet zudem darauf hin, dass viele Projekte zu dem geltenden Höchstwert auskömmlich sind. In der von einer Wettbewerbssituation geprägten Ausschreibung zum 1. November 2024 lag die Zuschlagsgrenze von 7,23 ct/kWh jedoch nur um 0,12 ct/kWh unterhalb des Höchstwerts. Daher würde eine Verringerung des Höchstwerts den Raum für ungünstige Marktentwicklungen (geringere Genehmigungszahlen, Kostensteigerungen) unangemessen einschränken und damit das Risiko zu stark erhöhen, dass das im kommenden Jahr ausgeschriebene Volumen nicht erreicht wird. Ferner erscheint die Entwicklung hin zu überzeichneten Ausschreibungen noch nicht so robust, als dass bereits für 2025 eine Verringerung des Höchstwerts gerechtfertigt wäre.

Durch die Festlegung des Höchstwerts auf demselben Niveau, das bereits im Jahr 2024 bestanden hat, werden für die Bieter stabile Rahmenbedingungen geschaffen. Veränderungen der Ausschreibungsparameter können zu unerwünschtem Bieterverhalten führen: So kann eine zu starke Erhöhung des Höchstwerts Bieter etwa dazu veranlassen, den bisherigen Zuschlag verfallen zu lassen, um durch eine erneute Ausschreibungsteilnahme einen Zuschlag zu verbesserten wirtschaftlichen Konditionen zu erhalten. Dies kann zu einer Verlangsamung des Zubaus führen. Eine zu starke Absenkung des Höchstwerts, die im Nachhinein wieder nach oben korrigiert werden muss, würde zu ähnlichen Effekten führen.

Die Festlegung des Höchstwerts für 2025 auf 7,35 ct/kWh lässt auf der einen Seite genügend Spielraum für die wirtschaftliche Teilnahme an der Ausschreibung; auf der anderen Seite setzt der Wert eine Begrenzung für den Fall geringen Wettbewerbs, so dass deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Stromgestehungskosten orientierte Gebote abgeschnitten werden.

Unter Abwägung aller genannten Umstände kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass eine Festlegung des Höchstwerts auf 7,35 ct/kWh angemessen ist. Der so bestimmte Wert ist geeignet sowie in der aktuellen Situation notwendig und angemessen, um verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen und das bestehende Ausschreibungsregime und seine Wettbewerbsintensität zu stärken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -